

**Interpellation Nr. 71 (Mai 2016)**

16.5244.01

**betreffend Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz**

Anlass zu dieser Interpellation ist die hohe Verfügbarkeit von harten Drogen im Kanton Basel-Stadt. Das hat zur Folge, dass die öffentliche Sicherheit je nach Interpretation weniger oder eben mehr gefährdet ist. Sicher sind die massiven Beeinträchtigungen der Gesundheit mit steigendem Konsum von Drogen.

Nach Art. 282 der Schweizerischen Strafprozessordnung kann die Staatsanwaltschaft Observationen anordnen:

- 1 Die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, wenn:
  - a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind; und
  - b. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ein Ermittlungsverfahren (auch Vorverfahren) bei Verdacht oder Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz einleitet?
2. Wie viele Ermittlungsverfahren (auch Vorverfahren) wurden in den Jahren 2013 bis 2015 von der Staatsanwaltschaft wegen Verdacht oder Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet?
3. Wie viele (auf Frage 2. bezogenen) Ermittlungsverfahren (auch Vorverfahren) wegen Verdacht oder Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden in den Jahren 2013 – 2015 von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt eröffnet und wieder eingestellt. Was waren die drei häufigsten Gründe für eine Verfahrenseinstellung?
4. Wie viele Observationen wurden in den Jahren 2013 bis 2015 von der Polizei in Bezug auf Verdacht oder Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgenommen?
5. Wie viele Observationen wurden von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wegen Verdacht oder Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz in den Jahren 2013 bis 2015 angeordnet?
6. Wie viele Straftaten wegen Verdacht oder Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden in den Jahren 2013 – 2015 polizeilich erfasst?
7. Wie viele dieser polizeilich erfassten (auf Frage 6. bezogenen) Straftaten wegen Verdacht oder Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden in den Jahren 2013 – 2015 an die Staatsanwaltschaft abgetreten?
8. Reicht ein Hinweis, auch ein anonymer oder mündlicher, in Bezug auf ein Drogendelikt, damit ein Ermittlungsverfahren (auch Vorverfahren) wegen Verdacht oder Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet wird?
9. Wie viele Hinweise (auch anonyme) gingen bei der Kantonspolizei Basel-Stadt wegen Verdachts oder Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz in den Jahren 2013 bis 2015 ein?
10. Wie viele Hinweise (auch anonyme) gingen bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wegen Verdachts oder Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz in den Jahren 2013 bis 2015 ein?
11. Wie viele Mitarbeitende sind bei der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt für den Bereich bzw. Bekämpfung des Drogenhandels tätig?
12. Erachtet der Regierungsrat die personelle Ressourcen zur Bekämpfung des Drogenhandels als ausreichend?
13. Wie viele Verurteilungen wegen Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz resultierten in den Jahren 2013 bis 2015 (Bitte Auflistung pro Jahr)?

Alexander Gröflin